

## Gebührentarif für Betriebsbegehren

Forderungsbetrag in Fr.	Gebühr Fr.
bis 100.-	20.-
über 100.- bis 500.-	33.-
über 500.- bis 1000.-	53.-
über 1000.- bis 10000.-	73.-
über 10000.- bis 100000.-	103.-
über 10000.- bis 1000000.-	203.-
über 1000000.-	413.-

zahlbar im Voraus wie folgt:

- auf das PC-Konto des zuständigen Betriebsamtes
- in bar
- als Monatsrechnung auf Anfrage

Wird ein Fortsetzungsbegehren gestellt und ist der Schuldner im Handelsregister eingetragen, d.h. er unterliegt der Konkursbetreibung, so ist ebenfalls ein Kostenvorschuss gemäss Gebührentarif für Betriebsbegehren zu leisten.

## Betriebsauskünfte

Gegen einen entsprechenden Interessennachweis erhalten Sie einen Auszug aus dem Betriebsregister. Die Gebühr beträgt Fr. 17.--. Erfolgt die Zustellung per Post, Fax oder elektronisch, so beträgt die Gebühr inkl. Zustellung Fr. 18.--. Eine mündliche Auskunft kostet Fr. 9.--. Die Zahlungsbedingungen entsprechen denjenigen für Betriebsbegehren.

## Betriebskreise im Kanton Basel-Landschaft

### Arlesheim

4147 Aesch  
4144 Arlesheim  
4127 Birsfelden  
4142 Münchenstein  
4132 Muttenz  
4148 Pfeffingen  
4153 Reinach

### Binningen

4123 Allschwil  
4105 Biel-Benken  
4102 Binningen  
4103 Bottmingen  
4107 Ettingen  
4104 Oberwil  
4124 Schönenbuch  
4106 Therwil

### Laufen

4223 Blauen  
4225 Brislach  
4117 Burg  
4243 Dittingen  
4202 Duggingen  
4203 Grellingen  
4242 Laufen  
4253 Liesberg  
4224 Nenzlingen  
2814 Roggenburg  
4244 Röschenz  
4246 Wahlen  
4222 Zwingen

### Liestal

4422 Arisdorf  
4302 Augst  
4416 Bubendorf  
4402 Frenkendorf  
4414 Füllinsdorf  
4304 Giebenach  
4423 Hersberg  
4415 Lausen  
4410 Liestal  
4419 Lupsingen  
4133 Pratteln  
4433 Ramlinsburg  
4411 Seltisberg  
4417 Ziefen

### Sissach

4469 Anwil  
4461 Böckten  
4446 Buckten  
4463 Buus  
4442 Diepfingen  
4460 Gelterkinder  
4445 Häfelfingen  
4465 Hemmiken  
4452 Itingen  
4447 Känerkinder  
4496 Kilchberg  
4448 Läuferfingen  
4464 Maisprach  
4453 Nussdorf  
4494 Oltingen

4466 Ormalingen  
4462 Rickenbach  
4467 Rothenfluh  
4444 Rümlingen  
4497 Rünenberg  
4450 Sissach  
4492 Tecknau  
4456 Tenniken  
4441 Thürnen  
4493 Wenslingen  
4451 Wintersingen  
4443 Wittinsburg  
4495 Zeglingen  
4455 Zunzgen

### Waldenburg

4424 Arboldswil  
4431 Bennwil  
4207 Bretzwil  
4457 Diegten  
4458 Eptingen  
4434 Hölstein  
4432 Lampenberg  
4438 Langebruck  
4426 Lauwil  
4436 Liedertswil  
4435 Niederdorf  
4436 Oberdorf  
4418 Reigoldswil  
4425 Titterten  
4437 Waldenburg

## Betriebsämter im Kanton Basel-Landschaft

### 4144 Arlesheim, Domplatz 9-13

Tel. 061 / 552 45 00  
Fax. 061 / 552 45 78  
PC 40-6181-3

### 4102 Binningen, Baslerstrasse 35

Tel. 061 / 425 49 83  
Fax. 061 / 422 01 75  
PC 40-10243-5

### 4242 Laufen, Hintere Gasse 52

Tel. 061 / 765 37 47  
Fax. 061 / 765 37 48  
PC 40-8221-1

### 4410 Liestal, Eichenweg 4

Tel. 061 / 552 75 75  
Fax. 061 / 552 69 76  
PC 40-12251-2

### 4450 Sissach, Hauptstrasse 115

Tel. 061 / 976 11 30  
Fax. 061 / 976 11 33  
PC 40-29921-2

### 4437 Waldenburg, Hauptstrasse 21

Tel. 061 / 965 97 90  
Fax. 061 / 965 97 99  
PC 40-10122-3

# Die Betreuung

Eine Orientierung der  
Bezirksschreibereien



## Gläubiger A

A hat gegenüber B eine Geldforderung und schickt zusammen mit dem erforderlichen **Kostenvorschuss** ein

**Betreibungsbegehren** an das



**Betreibungsamt** am Wohnort des Schuldners, welches einen **Zahlungsbefehl** ausfertigt und diesen an B zustellt



Nach Erhalt des Zahlungsbefehls kann B innert der **Frist von 10 Tagen** beim Betreibungsamt **Rechtsvorschlag** erheben, wenn er mit der Forderung von A oder deren Höhe nicht einverstanden ist.



Für die Beurteilung eines erhobenen Rechtsvorschlages ist für die definitive oder provisorische Rechtsöffnung das **Bezirksgerichtspräsidium** oder für Verfahren zur Beseitigung des Rechtsvorschlages ohne Rechtsöffnungstitel das **Friedensrichteramt** (ausgenommen Arbeits- und Mietstreitigkeiten) zuständig. Beide handeln auf Antrag des Gläubigers. Im Zweifelsfall über die Zuständigkeit erteilen die Bezirksgerichte Rechtsauskunft.



Der Rechtsvorschlag gegen eine Wechselbetreibung muss innert der Frist von 5 Tagen erhoben und vom Bezirksgericht bewilligt werden.

A erhält das Gläubiger-Doppel des Zahlungsbefehls mit dem Hinweis, ob Rechtsvorschlag erhoben wurde. Wurde kein Rechtsvorschlag erhoben und hat der **Schuldner nach Ablauf von 20 Tagen** seit Erhalt des Zahlungsbefehls nicht bezahlt, so kann der Gläubiger **innert eines Jahres** seit Zustellung des Zahlungsbefehls das **Fortsetzungsbegehren** beim Betreibungsamt stellen.

Dasselbe gilt bei erfolgter Rechtsöffnung.

### Aufhebung des Rechtsvorschlages:

Bei Vorliegen eines vollstreckbaren gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleichs oder einer gerichtlichen Schuldanererkennung sowie ergangenen Beschlüssen und Entscheiden der Verwaltungsorgane über die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen (Steuern etc.) kann die **definitive Rechtsöffnung**, bei Vorliegen einer durch öffentliche Urkunde festgestellten oder durch Unterschrift bekräftigten Schuldanererkennung die **provisorische Rechtsöffnung** beim **Bezirksgericht** beantragt werden. Falls der Schuldner nicht binnen 20 Tagen seit der Rechtsöffnung auf Aberkennung der Forderung klagt oder abgewiesen wird, so wird die Rechtsöffnung eine endgültige.

Liegt keine der genannten Urkunden vor, bemüht sich der **Friedensrichter** um eine Einigung zwischen den Parteien und kann bei deren Scheitern endgültig entscheiden, falls der streitige Betrag Fr. 500.- nicht übersteigt.

## Behörden

## Schuldner B

## Erläuterungen

### Kostenvorschuss

Gebühr, welche vom Gläubiger geleistet werden muss. Diese wird dem Schuldner im laufenden Betreibungsverfahren belastet. Eine spezielle Gebührentabelle kann beim Betreibungsamt bezogen werden.

### Formulare

für Betreibungsbegehren und Fortsetzungsbegehren können die entsprechenden Formulare bei allen Betreibungsämtern und Gemeindestellen bezogen werden oder auf [www.betreibungsschalter.ch](http://www.betreibungsschalter.ch) heruntergeladen werden.

### Zuständigkeit

Der Kanton Basel-Landschaft ist in sechs Betreibungsbezirke eingeteilt. Die zuständigen Betreibungsämter befinden sich in den jeweiligen Bezirksschreibereien.

### Friedensrichteramt:

Die Friedensrichter im Kanton Basel-Landschaft sind jeweils für mehrere Gemeinden zuständig. Über die Zuständigkeit erteilen die Bezirksgerichte Auskunft. Ein allfälliges Gesuch ist an das Friedensrichteramt der Wohngemeinde des Schuldners zu richten.

### Beschwerdestelle

Beschwerden gegen Amtshandlungen der Betreibungsämter im Kanton Basel-Landschaft sind bei der Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs (Dreierkammer des Kantonsgerichts) in Liestal, anzubringen

### Betreibungsferien

Im Zusammenhang mit Betreibungsbegehren werden während den Betreibungsferien keine Amtshandlungen vorgenommen, nämlich sieben Tage vor und sieben Tage nach Ostern und Weihnachten sowie vom 15. Juli bis zum 31. Juli. Für Wechselbetreibungen gelten keine Betreibungsferien.

